

Sitzung vom 4. Juli 2001

1006. Motion (Liberale Gesetzgebung für das Taxiwesen)

Die Kantonsräte Hans-Peter Portmann, Kilchberg, Thomas Heiniger, Adliswil, und Reto Cavegn, Oberengstringen, haben am 26. März 2001 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, welcher das Taxiwesen mit seiner Bewilligungspflicht kantonal regelt. Nach Möglichkeit soll unter Erfüllung von Bewilligungsanforderungen zur Sicherstellung von Sicherheit und Qualitätsstandard ein generelles Recht auf eine Betriebsbewilligung und ein generelles Recht auf das Zuladen von Fahrgästen für das gesamte Kantonsgebiet vorgesehen werden.

Begründung:

Da das Taxiwesen und dessen Bewilligungsverfahren heute auf Gemeindeebene geregelt sind, kommen unterschiedliche Praxen innerhalb des Kantons zur Anwendung, was immer wieder zu Differenzen mit den Betreibern führt. Durch die Begrenzung von Betriebsbewilligungen und die teilweise starre Handhabung von Tarifvorgaben kommt einzelnen Taxiunternehmen eine gewisse Monopolstellung zu, was in Bezug auf Service und Preisgestaltung keinen gesunden Wettbewerb zulässt. Auch schützen einzelne Gemeinden ihre kommunalen Unternehmen durch ein Zuladeverbot, indem nicht ortsansässige Taxis an Standplätzen innerhalb des entsprechenden Gemeindegebiets keine Fahrgäste aufnehmen dürfen. Dies führt zu unerwünschten Leerfahrten und schafft wiederum eine Wettbewerbsbenachteiligung. Andere haben die kommunale Taxiverordnung aufgehoben und lassen Wettbewerb bereits zu.

Das Taxiwesen ist ein wichtiger Anbieter innerhalb des zürcherischen Transportkonzeptes. Dabei haben Gemeindegrenzen schon längst keine betriebsrelevanten Einflüsse mehr. Die heutige gesetzliche Regelung des Taxiwesens stösst sich an den Grundsätzen eines liberalen und wettbewerbsfähigen Dienstleistungsangebotes. Eine liberale kantonale Regelung könnte die heutigen Mängel beheben, wäre zeitgemäss und würde überregional ein qualitativ hochstehendes Dienstleistungsangebot fördern.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans-Peter Portmann, Kilchberg, Thomas Heiniger, Adliswil, und Reto Cavegn, Oberengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes enthält Vorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport (Taxis) sowie die Zulassung von Personen für das Führen solcher Fahrzeuge. Für das Taxigewerbe gelten sodann die eidgenössischen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von Motorfahrzeugen zum Personentransport. Der Vollzug dieser Bundesvorschriften obliegt den zuständigen kantonalen Behörden.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen dienen in erster Linie der Verkehrssicherheit und dem Arbeitnehmerschutz. Aus Sicht der Fahrgäste können zusätzliche Schutzbedürfnisse bestehen, wenn sie eine von den Taxiunternehmen angebotene Dienstleistung in Anspruch nehmen. Im Vordergrund stehen dabei die persönliche Sicherheit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (Ortskenntnisse, Beförderungstarife usw.). Verschiedene vor allem grössere Gemeinden und Städte haben das Taxigewerbe deshalb mittels kommunaler Taxiverordnungen reglementiert. Die Verordnungen enthalten in der Regel Vorschriften über die Voraussetzungen für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Chauffeurausweisen sowie über den Taxibetrieb an sich. Die Gemeinden stützen sich beim Erlass von Taxiverordnungen auf § 74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1), wonach sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen haben.

Ebenfalls in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt die Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund, wenn diese über den Gemeingebrauch hinausgeht. Das Benützen von festen, gekennzeichneten Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund stellt einen derartigen gesteigerten Gemeingebrauch dar, weshalb es einer kommunalen Bewilli-

gung bedarf. Die Betriebsbewilligungen gemäss den Taxiverordnungen schliessen das Recht zur Benützung von Taxistandplätzen in der Regel mit ein.

Die Zuständigkeit der Gemeinden zur Regelung des Taxigewerbes könnte den Gemeinden auf dem Wege der Gesetzgebung entzogen werden. Die Schaffung eines Taxigesetzes hätte zur Folge, dass alle Gemeinden unter dessen Anwendungsbereich fallen würden, da aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht einzelne Gemeinden vom Geltungsbereich ausgenommen werden könnten. Damit wäre aber die überwiegende Anzahl Gemeinden im Kanton, die bisher ohne Regelungen ausgekommen sind bzw mangels Regelungsbedarfs bewusst darauf verzichtet haben, den Bestimmungen ebenfalls unterworfen. Betroffen wären insbesondere auch diejenigen Gemeinden, die ihre Taxiverordnungen ersatzlos aufgehoben haben.

Die Motionäre streben eine liberale Gesetzgebung an, die zum einen eine Bewilligungspflicht vorsieht und zum anderen Bewilligungsvoraussetzungen enthält, deren Erfüllung Sicherheit und Qualitätsstandard gewährleisten sollen. Auf Grund dieser Vorgaben würde ein kantonales Taxigesetz eine ähnliche Regelungsdichte aufweisen wie die bestehenden kommunalen Taxiverordnungen. Würden Taxibewilligungen durch kantonale Behörden ausgestellt, entstünde diesen ein Mehraufwand, da bisher von den Gemeinden wahrgenommene Aufgaben wie die Abklärungen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen sowie Kontrollaufgaben dem Kanton überbunden würden. Die Gemeinden würden demgegenüber wohl nur unwesentlich entlastet, denn ungeachtet einer kantonalen Gesetzgebung über das Taxiwesen bliebe die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erteilung von Bewilligungen für die Benützung öffentlicher Standplätze bestehen. Die Gemeinden würden weiterhin ihren unterschiedlichen Bedürfnissen über die Regelung für die Vergabe ihrer zur Verfügung stehenden Standplätze Rechnung tragen können. Ob die von den Motionären bemängelten Wettbewerbsnachteile für ortsfremde Taxiunternehmungen mit einem kantonalen Taxigesetz tatsächlich beseitigt würden, erscheint deshalb fraglich. Kaum im Sinne einer liberalen Gesetzgebung dürfte es sodann sein, wenn für die Erteilung von Taxibewilligungen und Bewilligungen für Standplätze verschiedene Behörden zuständig wären.

Auch wenn einzelnen Taxiverordnungen gewisse Benachteiligungen ortsfremder Taxihalterinnen und Taxihalter (beispielsweise Zuladeverbote) nicht abzusprechen sind, erweist sich die heutige Kompetenzordnung insgesamt besser geeignet, den unterschiedlichen Regelungsbedürfnissen der Gemeinden gerecht zu werden als ein im gesamten Kanton anwendbares Gesetz. Dies gilt um so mehr, als die unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit wesentlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport bereits heute vollständig im Bundesrecht enthalten und damit einheitlich geregelt sind. Die Akzeptanz eines kantonalen Taxigesetzes seitens derjenigen Gemeinden, die heute keine Regelung des Taxiwesens kennen oder bestehende Regelungen ersatzlos aufgehoben haben, dürfte so dann gering ausfallen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat die Einzelinitiative KR-Nr. 34/2001 betreffend Erlass eines Taxigesetzes nicht unterstützt hat.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi